

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 •

89018 Ulm

Redaktionen und Studios

Bearbeiterin/Bearbeiter:

**Anna-Lena Hoffmann**  
Öffentlichkeitsarbeit  
Zimmer 5C-07

**Telefon 0731 185-1729**  
Telefax 0731 185-1236

**E-Mail:**  
anna-lena.hoffmann@alb-donau-  
kreis.de

Unser Aktenzeichen:  
02

16. Januar 2024

## Pressemitteilung Nr. 010 / 2024

### **Nitratinformationsdienst 2024**

Landwirtschaftliche Betriebe müssen eine Düngebedarfsermittlung für Stickstoff (N) durchführen. Dabei muss auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit die verfügbare N-Menge ( $N_{\min}$ ) berücksichtigt werden (nicht auf Grünland). Entweder über repräsentative Bodenproben ( $N_{\min}$ -Probe) oder Übernahme der NID-Werte, welche im Frühjahr im landwirtschaftlichen Wochenblatt veröffentlicht werden.

Eine vorläufige N-Düngebedarfsermittlung mit mehrjährigen Durchschnittswerten (2014 - 2023) oder mit Werten der eigenen Bodenproben des letzten Jahres im Frühjahr mit den aktuell veröffentlichten NID Werten muss angepasst werden. Diese Anpassung ist zwingend notwendig, wenn die aktuellen  $N_{\min}$ -Werte die Werte aus der Vorabermittlung um mehr als 10 kg N/ha übersteigen.

Die Untersuchung der Proben vom eigenen Betrieb hat den Vorteil, dass bei vollständig ausgefüllten Begleitformularen vom Labor die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff bereits mit erstellt wird.

Düngeempfehlungen werden nur bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Beprobungszeiträumen erstellt:

- 01.02. - 30.04. Wintergetreide, Winterraps
- 15.02. - 30.04. Sommerungen
- 15.03. - 30.06. Mais (in WSG späte  $N_{\min}$  frühestens ab 4-Blatt Stadium Mais)
- 15.02. - 15.06. Kartoffeln
- 15.02. - 31.05. Zuckerrüben

In Wasserschutzgebieten – sowohl in Problem- als auch in Sanierungsgebieten – sind nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)  $N_{\min}$ -Proben verpflichtend zu folgenden Kulturen vorgeschrieben:

- Mais (nur späte  $N_{\min}$ -Methode!),
- Kartoffeln,
- nach Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten (Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, mehr als zweijährigem Ackerfutter, mehrjähriger Stilllegung),
- auf Anmoor- und Moorflächen,
- auf Flächen mit mehrjähriger organischer Düngung bei einem GV-Besatz von mehr als 1,4 GV/ha LF.

Die Ergebnisse können bei vergleichbaren Verhältnissen auf 50 Prozent der Schläge übertragen werden. Dabei ist die Einstufung der Böden in „A“ oder „B“ zu berücksichtigen. Alle Flächen mit einer Aufzeichnungspflicht aufgrund überhöhter Herbstwerte müssen grundsätzlich beprobt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird kontrolliert. Auf Flächen in Nitratgebieten bzw. roten Gebieten (Hörvelsingen, Albeck, Ulm Einsingen Ost) ist vor dem Aufbringen wesentlicher Stickstoffmengen (> 50 kg Gesamt-N/ha und Jahr) auf jedem Schlag bzw. jeder Bewirtschaftungseinheit eine  $N_{\min}$ -Probe zu ziehen.

Die Analyse der  $N_{\min}$ -Proben bietet im Alb-Donau-Kreis das Landwirtschaftliche Bodenlabor Dr. Eugen Lehle, Heerstr. 37/1, 89150 Laichingen-Machtolsheim

(07333/947212) an. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr.

An folgenden Sammelstellen vom Labor Lehle können die erforderlichen Unterlagen und Gerätschaften für die Proben ausgeliehen sowie die gezogenen Bodenproben ( $N_{\min}$  und Grundbodenuntersuchung) abgegeben werden:

Abholung jeweils mittwochs

- Norbert Munding; Riedlinger Str. 15, 89611 Obermarchtal (07375/466)
- Wolfgang Rommel, Zellerstr. 18, 89601 Schelklingen-Hausen o. U. (07394/3157)
- BayWa AG, Bergmannstr. 17, 88471 Laupheim (07392/971152)

Abholung jeweils freitags

- Wöhrle KG, Ostener Kuffen, 89129 Langenau (07345/238059)
- BayWa AG, Am Bahndamm 7, 89168 Niederstotzingen (07325/960110)
- Allgaier Agrarhandel, Kirchstr. 8, 89547 Gussenstadt (07323/96888)

$N_{\min}$ -Proben können auch zu Hause eingefroren und morgens am Abholtag bei der Sammelstelle vor die Gefriertruhe gestellt werden, falls diese bereits voll sein sollte.

Maschinelle Probenahme bieten folgende Dienstleister an:

- Bodenlabor Dr. Eugen Lehle: Heerstr. 37/1, 89150 Machtolsheim (07333/947212)
- Benjamin Lenz (0175/3613917), Haldestr. 2/1, 89173 Lonsee; Probenahme im Umkreis von ca. 15 km um Lonsee bzw. in folgenden Gemeinden möglich: Amstetten, Ballendorf, Beimerstetten, Bermaringen, Bernstadt, Dornstadt, Holzkirch, Lonsee, Neenstetten, Weidenstetten, Westerstetten
- Michael Rembold, Im Grund 102, 89165 Dietenheim (0152/23017279)

Es besteht auch die Möglichkeit der Online-Eingabe: Unter [www.duengung-bw.de](http://www.duengung-bw.de) können landwirtschaftliche Betriebe unter „Dienste“ und „Nitratinformationsdienst“ die für das Attest notwendigen Daten analog zum Erhebungsbogen in Papierform online eingeben. Dafür werden nur paarweise Barcode-Aufkleber benötigt, einen für den ausgedruckten Probenbegleitzettel und einen für die Styroporkiste. Die Barcode-Aufkleber werden kostenfrei vom Labor zugeschickt. Von der Online-Eingabe profitieren sowohl Landwirtinnen und Landwirte als auch das Labor, da die Erfassung der Proben im Labor einfacher geht und das Attest direkt nach der Freigabe unter [www.duengung-bw.de](http://www.duengung-bw.de) abgerufen werden kann.

### **Änderungen Wasserschutzgebiete / SchALVO ab 1. Januar 2024:**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 werden die Wasserschutzgebiete (WSG) im Alb-Donau-Kreis in Anlehnung an die Vorgaben der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung 8SchALVO) wie folgt eingestuft:

- Hochstufung zum Problemgebiet: WSG 425-011 Emeringen
- Rückstufung zum Problemgebiet: WSG 425-001 Donauried-Hürbe  
Teilbereich D / 425-034 Öllingen
- Rückstufung zum Normalgebiet: WSG 425-101 Lautern /  
ZV WV Ulmer Alb

Die Teilbereiche B und C des Wasserschutzgebietes 425-001 / Donauried-Hürbe, das Wasserschutzgebiet 425-013 / Reutlingendorf sowie die aus dem Landkreis Göppingen in den Alb-Donau-Kreis hereinragenden Wasserschutzgebiete 117-114 / Krähensteigquelle und 117-117 / Geislingen-Eybach sind weiterhin Problemgebiete.

Alle anderen Wasserschutzgebiete im Alb-Donau-Kreis bleiben Normalgebiete. Mit Ausnahme des absoluten Ausbringungsverbot für flüssige Wirtschaftsdünger in Schutzzone II gelten hier die Regelungen der Düngeverordnung.

Weitere Auskünfte gibt es beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Landwirtschaft unter den Telefonnummern 0731/185-3093 (Hr. Mieger), -3173 (Hr. Moll), -3172 (Hr. Mayer) und -3127 (Hr. Dürr).